

02.11.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am
31. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- Drucksache 11/8346 - den von

**den Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Blank, Börnsen (Bönstrup), Breuer,
Fischer (Hamburg), Fuchtel, Glos, Günther, Harries, Frau Dr. Hellwig, Höffkes,
Kossendey, Lenzer, Magin, Nelle, Neumann (Bremen), Schemken, Susset und der
Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Gattermann, Dr. Solms, Rind,
Dr. Weng (Gerlingen), Frau Seiler-Albring, Dr. Hoyer, Neuhausen, Baum,
Kleinert (Hannover), Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP**

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

- Drucksache 11/7833 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrags - Drucksache
11/8383 - in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.11.90

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 258/90

GESETZ ZUR STEUERLICHEN FÖRDERUNG VON KUNST, KULTUR UND
STIFTUNGEN SOWIE ZUR ÄNDERUNG STEUERRECHTLICHER VOR-
SCHRIFTEN (KULTUR- UND STIFTUNGSFÖRDERUNGSGESETZ)

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898),
zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie
folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 26 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche
Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher
oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätig-
keit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten
oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker
oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag
einer inländischen juristischen Person des öffentli-
chen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung
zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und
kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenord-
nung).“
2. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Buchstaben a und b werden jeweils das Wort
„wissenschaftlicher“ durch die Worte „mildtätiger, wissen-
schaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannt-
ter kultureller“ ersetzt.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut
wird oder wenn infolge von Baumaßnahmen das Gebäude
im Innern neu gestaltet wird und die Außenmauern
erhalten bleiben.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2 Buchstabe b werden folgende
Sätze angefügt:

„Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember
1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen
Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsver-
trages genannten Gebiet und vor dem 1. Januar
1991 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-
enthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses
Gesetzes hatten, gilt bis 31. Dezember 1996 fol-
gendes:

Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertrags-
abschlusses das 47. Lebensjahr vollendet, ver-
kürzt sich bei laufender Beitragsleistung die
Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die
Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er
älter als 47 Jahre ist, höchstens jedoch auf
6 Jahre.“

756/90

- b) Am Ende der Nummer 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. 30 vom Hundert des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule entrichtet mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.“

4. Dem § 10b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

Bisheriger Buchstabe a entfällt

Bisheriger Buchstabe b entfällt

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet.“

- b) Absatz 13a wird wie folgt gefaßt:

„(13a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorletzter und letzte Satz ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:
„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß;“.
2. In § 13 Abs. 4 wird das Wort "wissenschaftlicher" durch die Worte "mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller" ersetzt.
3. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "nach § 5 Abs. 1 Nr. 10" werden durch die Worte "nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14" ersetzt.
 - bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:
„, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und 4 ist erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden.“
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
„(8a) § 13 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet 8 Abschnitt II Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 877), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 9 werden nach den Worten "§ 9 Nr. 3" die Worte "Buchstaben b und c" eingefügt und die Worte "mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke" gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

"2 b. die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;".

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke" durch die Worte "im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Soweit Ausgaben im Sinne des Satzes 1 nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes zurückgetragen worden sind, werden sie in dem Erhebungszeitraum berücksichtigt, in dem sie geleistet worden sind;".

Artikel 4

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 26 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 981), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 101 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Kunstgegenstände und Handschriften, die nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 nicht zum sonstigen Vermögen gehören und nicht zur Veräußerung bestimmt sind.“

2. § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören auch Kunstgegenstände und Handschriften, deren Eigentümer gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle jeweils für mindestens fünf Jahre unwiderruflich seine Bereitschaft erklärt hat, sie für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Träger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine regelmäßig öffentlich geförderte juristische Person des privaten Rechts ist, an den in diesen Zeitraum fallenden Stichtagen.“

Artikel 5

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 28 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 985), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinn des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend."

2. Dem § 37 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

"(5) § 29 Abs. 1 Nr. 4 findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, findet die Vorschrift Anwendung, wenn die Zuwendung noch innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfolgt."

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 813, 1977 S. 269), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird die Angabe "(§§ 224, 225)" durch die Angabe "(§§ 224, 224a, 225)" ersetzt.

2. In § 63 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne daß die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet."

3. Nach § 224 wird folgender § 224a eingefügt:

„§ 224a

**Hingabe von Kunstgegenständen
an Zahlungs Statt**

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, daß an Zahlungs Statt das Eigentum an Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht, übertragen wird, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft ein öffentliches Interesse besteht. Die Übertragung des Eigentums nach Satz 1 gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Der Steuerpflichtige hat das Vertragsangebot an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Zuständig für den Vertragsabschluß ist die oberste Finanzbehörde des Landes, dem das Steueraufkommen zusteht. Der Vertrag wird erst mit der Zustimmung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wirksam; diese Zustimmung wird von der obersten Finanzbehörde eingeholt.

(3) Kommt ein Vertrag zustande, erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht.

(4) Solange nicht feststeht, ob ein Vertrag zustande kommt, kann der Steueranspruch nach § 222 gestundet werden. Kommt ein Vertrag zustande ist für die Dauer der Stundung auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten."

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

„Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet 8 Abschnitt II Nr. 24 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 7. die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Buchstabe b gestrichen. Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 4; das Komma am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 10 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 11 wird gestrichen.
3. In § 28 Abs. 4 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 985), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Nummer 7 wie folgt gefaßt:
 7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind, in den Fällen des Verzichts nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteht die Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, für das auf die Steuerbefreiung verzichtet wird. In den Fällen des Widerrufs nach § 54 Abs. 5 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes tritt die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr ein, für das er gelten soll;
2. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden."

Artikel 9

Investitionszulage

§ 2 der Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), die durch Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) übergeleitet worden ist, geändert durch die Verordnung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489), die durch Artikel 3 Nr. 13 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1241) übergeleitet worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. die nicht ~~Seeschiffe-oder~~ Luftfahrzeuge sind,"

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

3. Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 Nummer 5 gilt nicht, wenn der Anspruchsberechtigte die Investitionen nach dem 4. Juli 1990 und vor dem 1. November 1990 begonnen hat."

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

02.11.90

Fz

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur
und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher
Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 31. Oktober 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) - Drucksachen 11/7833, 11/8346, 11/8383 - den nachfolgenden Entschließungsantrag auf Drucksache 11/8371 angenommen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Kulturstaat. Sie hat ein großes kulturelles Erbe zu bewahren und die Entwicklung von Kunst und Kultur in Gegenwart und Zukunft zu schützen und zu fördern.

Diesem Auftrag ist in den vergangenen Jahren wiederholt auch im Steuerrecht Rechnung getragen worden. So sind seit 1986 Kunstgegenstände, die zu Lebzeiten eines Künstlers erworben wurden, von der Vermögensteuer befreit. Zugunsten der Stiftungen wurden verschiedene steuerrechtliche Vorschriften verbessert. Für denkmalgeschützte Gebäude wurden neue steuerliche Abzugsmöglichkeiten geschaffen.

2. Mit weiteren steuerrechtlichen Maßnahmen ermutigt das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz jetzt das private Engagement von Bürgern und Wirtschaft für Kunst und Kultur.

Dazu gehört eine erweiterte Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften von der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß der Eigentümer der Kunstgegenstände oder Handschriften sich für mindestens 5 Jahre bereit erklärt, diese für Ausstellungen inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder regelmäßig öffentlich geförderter juristischer Personen des privaten Rechts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Steuerfreiheit stellt ein Äquivalent für die Bereitschaft privater Sammler dar, ihre Kunstgegenstände und Handschriften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, Mitte der nächsten Legislaturperiode über die Erfahrungen mit der erweiterten Befreiung der Kunstgegenstände und Handschriften von der Vermögensteuer und Gewerbesteuer bei Ausstellungsbereitschaft zu berichten. Der Deutsche Bundestag erwartet dabei vor allem Aussagen zur Akzeptanz und zum Umfang der Verbreitung persönlicher Daten privater Sammler sowie zu den verwaltungsmäßigen Auswirkungen. Entsprechend dem Berichtsergebnis erwartet der Deutsche Bundestag ggf. auch Vorschläge für eine Gesetzesänderung.

Bundesrat

12

zu Drucksache 756/90 (2)

08.11.90

Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und
Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 8. November 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 2. November 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 234. Sitzung am 31. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) - Drucksachen' 11/7833, 11/8346, 11/8383 folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 1 Nr. 5 müssen die beiden Zeilen
"Bisheriger Buchstabe a entfällt
Bisheriger Buchstabe b entfällt"
gestrichen werden.
2. In Artikel 2 Nr. 3 entfällt der Buchstabe c.



(Dr. B. Bucker)

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen
sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.